

**Satzung
der Gemeinde Handewitt
über die Nutzung der Angebote und die Erhebung von Nutzungsge-
bühren der betreuten Grundschulen an den Schulstandorten Jarplund
und Weding der Siegfried-Lenz-Schule**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 (GVOBl. S.-H. S. 39) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.08.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Angebote der betreuten Grundschulen an den Schulstandorten Jarplund und Weding der Gemeinde Handewitt.
- (2) Die Trägerschaft über die betreuten Grundschulen (BGS) an den Schulstandorten Jarplund und Weding obliegt der Gemeinde Handewitt. Diese betreibt die BGS als unselbstständige öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Ziel und Inanspruchnahme der betreuten Grundschulen**

- (1) Mit den betreuten Grundschulen sollen vor allem alleinerziehende Erziehungsberechtigte sowie Familien unterstützt werden, in denen beide Elternteile berufstätig sind.
- (2) Das Angebot der betreuten Grundschule erfolgt ergänzend zum planmäßigen Unterricht (verlässliche Grundschule). Die Teilnahme ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Grundschulstandorte Jarplund und Weding der Klassen 1 bis 4 offen.

**§ 3
Leitung, Öffnungszeiten, Ferienregelung**

- (1) Die betreuten Grundschulen werden an jedem Grundschulstandort durch eine pädagogische Fachkraft (ErzieherIn) geleitet, die in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Standortschulleitung die Angebote organisiert.
- (2) Die betreuten Grundschulen finden an jedem Schultag und an den beweglichen Ferientagen statt. Die Betreuungszeit ist jeweils montags bis freitags ab Schulschluss bis 15:00 Uhr in Weding und bis 17:00 Uhr in Jarplund, sofern für mindestens 3 Kinder dieser Betreuungsbedarf verbindlich angemeldet wird.
- (3) Die betreuten Ferienwochen werden am Ende des Jahres für das kommende Jahr bekannt gegeben. Kinder aus Jarplund können die Ferienbetreuung in Weding nutzen und umgekehrt. Die Anmeldung muss bis spätestens 6 Wochen vor den jeweiligen Ferien erfolgen. Wird die Ferienbetreuung trotz Anmeldung nicht genutzt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren. Die Ferienbetreuung findet nur statt, wenn mindestens 8 Kinder angemeldet sind. Die Zahl der Plätze ist auf 25 Kinder begrenzt. Die Betreuung wird von 7:15 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten.
- (4) Muss die betreute Grundschule aufgrund zwingender bzw. unvermeidbarer Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nicht.

§ 4 Aufsicht

(1) Die Aufsicht und Betreuung obliegt den Mitarbeitern der betreuten Grundschulen für die Zeiten, in denen die Schülerinnen und Schüler für die Betreuung angemeldet wurden. Die Betreuung erfolgt mit der Übernahme der Schülerin/des Schülers durch das Betreuungspersonal und endet, wenn das Kind die Betreuungseinrichtung verlässt. Ein außerhalb der gebuchten Betreuungszeit liegender Aufenthalt auf dem Schulgelände fällt nicht unter die Aufsicht der Mitarbeiter der betreuten Grundschulen.

(2) Die Mitarbeiter der betreuten Grundschulen müssen vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichts- und Betreuungspersonen zu folgen.

§ 5 Anmeldung

(1) Die Aufnahme der Schülerin/des Schülers erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Ein Verbleib bis zum Ende des vierten Schuljahres ist ohne erneute Antragstellung möglich. Eine tage- oder stundenweise Betreuung ist nicht möglich. Die erforderlichen Betreuungszeiten werden mit den Erziehungsberechtigten individuell abgestimmt.

(2) Mit der Abgabe der Anmeldung ist noch kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz entstanden. Dieser entsteht erst nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates und schriftlicher Aufnahmebestätigung der betreuten Grundschule.

(3) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

§ 6 Kündigung und Ausschluss

(1) Eine Abmeldung der Schülerin/des Schülers ist in der Regel nur zum Ende des Schuljahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung der Schülerin/des Schülers muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Betreuung vorgelegt werden.

(2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden. Das besondere Kündigungsrecht besteht, wenn Beitragserhöhungen nach dem 31. Mai eines Jahres bekanntgegeben werden, innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Stundenplanes oder wenn persönliche Gründe vorliegen, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Die schriftliche Kündigung ist an die Gemeinde Handewitt, Hauptstraße 9, 24983 Handewitt zu richten.

(3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht gezahlt oder wird ein erteiltes SEPA-Lastschriftmandat mehrfach nicht eingelöst, so ist die Trägerin zur fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt. Ein Ausgleich von rückständigen Forderungen löst keinen erneuten Anspruch auf einen Betreuungsplatz aus.

(4) In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Anweisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgt werden, kann eine Schülerin/ein Schüler von der Betreuung ausgeschlossen werden.

§ 7 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der betreuten Grundschulen an den Schulstandorten Jarplund und Weding werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren von den Erziehungsberechtigten erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren beträgt:

- | | | |
|--|-----------|---------|
| - für die Betreuungszeit bis 15:00 Uhr (Maxitarif) | monatlich | 80,00 € |
| - für die Betreuungszeit bis 14:30 Uhr | monatlich | 70,00 € |
| - für die Betreuungszeit bis 14:00 Uhr | monatlich | 60,00 € |

für die Inanspruchnahme der verlängerten Betreuungszeiten in Jarplund

- | | | |
|---|-----------|----------|
| - für die Betreuungszeit bis 16:00 Uhr zusätzlich | monatlich | 50,00 € |
| - für die Betreuungszeit bis 17:00 Uhr zusätzlich | monatlich | 100,00 € |

- für die Ferienbetreuung

	täglich	10,00 €
--	---------	---------

wenn die Schülerinnen und Schüler in der betreuten Grundschule angemeldet sind.

Freie Plätze stehen allen Schülerinnen und Schülern der Grundschulen für 13,00 € täglich zur Verfügung.

(3) Die Gebührenpflicht für die Betreuung beginnt mit dem Tag der verbindlichen Anmeldung der Schülerin/des Schülers. Wird eine Schülerin/ein Schüler im Laufe des Schuljahres angemeldet, wird für den Aufnahmemonat ab dem 1. die volle und ab dem 16. die halbe Monatsgebühr berechnet.

(4) Das Gebührenjahr ist auf den 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres festgelegt. Die monatliche Gebühr gemäß Absatz 2 ist 12-mal pro Gebührenjahr zu entrichten.

(5) Gebührenschuldner ist die/der Erziehungsberechtigte der Schülerin/des Schülers ab Beginn der Anmeldung. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebührenpflicht endet am 31.07 des Jahres, in dem die Schülerin/der Schüler die vierte Klasse beendet. Bei einer Kündigung oder einem Ausschluss gelten die Fristen des § 6. Bei vorübergehender Abwesenheit (z. B. wegen Krankheit) ist eine Befreiung bzw. Ermäßigung der Gebühr nicht möglich.

(7) Besuchen Geschwisterkinder die betreuten Grundschulen, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um 50% und für das dritte und jedes weitere gebührenpflichtige Kind um 100%.

Auf Antrag besteht die Möglichkeit einer Ermäßigung oder Befreiung im Rahmen des Sozialpasses der Gemeinde Handewitt. Diese ist angelehnt an die Sozialstaffel des Kreises Schleswig-Flensburg zur Ermäßigung der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte.

§ 8

Mittagsangebot

(1) Die Teilnehmer des Betreuungsangebotes haben zusätzlich die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen mit Salat und Dessert einzunehmen. Die Kosten sind nicht in der Betreuungsgebühr enthalten und werden wie folgt erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| - monatliche Pauschale für 5 Tage pro Woche und durchschnittlich 38 Schulwochen | 42,00 € mtl. |
| - monatliche Pauschale für 1 Tag pro Woche und durchschnittlich 38 Schulwochen | 9,00 € mtl. |
| - ein einzelnes „Spontanessen“ | 3,50 € |

(2) Die monatlichen Gebühren für das Essen werden mit der Betreuungsgebühr erhoben und per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Einzelne Beträge für nicht eingenommene Mahlzeiten werden nicht erstattet. Kann eine Schülerin/ein Schüler aufgrund einer Erkrankung, die länger als eine Woche andauert, nicht am Essen teilnehmen, erfolgt eine Erstattung ab der zweiten Krankheitswoche.

Die Gebühren für das „Spontanessen“ werden in Listen erfasst und im Folgemonat abgebucht.

(3) Schuldner der Kosten für das Mittagsangebot ist die/der Erziehungsberechtigte der Schülerin/des Schülers ab Beginn der Anmeldung. Sind mehrere Personen Schuldner, haftet jede als Gesamtschuldner.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Gebühren für zurückliegende Zeiten sind zum 15. des Folgemonats fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit festgelegt, so ist dieser zu berücksichtigen.

§10 Versicherungen

(1) Für die Dauer der Betreuung sowie für den Heimweg besteht eine Unfallversicherung.

(2) Bei unerlaubtem Entfernen der Schülerin/des Schülers vom jeweiligen Betreuungsort ist jegliche Haftung für einen etwaigen Schaden des Kindes oder Dritter ausgeschlossen.

§ 11 Mitteilungspflichten

(1) Soweit Schülerinnen und Schüler in Folge von Krankheit oder einem anderen wichtigen Grund nicht am Angebot der betreuten Grundschule teilnehmen können, ist dies durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher mitzuteilen.

(2) Krankheiten wie Borkenflechte, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Salmonellen und das Auftreten von Läusen in den Haaren müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr ebenfalls sofort mitgeteilt werden. Die Einrichtung darf während der Akutzeit nicht besucht werden. In allen aufgeführten Fällen ist nach Abklingen der Krankheit mit einem ärztlichen Attest der bedenkenlose Besuch nachzuweisen.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Handewitt als Trägerin ist berechtigt, die für die Abwicklung der Inanspruchnahme der betreuten Grundschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen oder des Schülers und des oder die Erziehungsberechtigten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten. Weitere Informationen zur erforderlichen Einwilligung gem. Art. 7 DSGVO sind den Hinweisen auf dem Formular für die Anmeldung zu entnehmen.

(2) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Abwicklung der Inanspruchnahme der betreuten Grundschulen und ggf. der Teilnahme am Mittagstisch.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Handewitt, 31.08.2018

Gemeinde Handewitt
- Der Bürgermeister -

(LS)

Thomas Rasmussen